B 1612 A

Bayerisches 391 Gesetz-und Verordnungsblatt

Nr. 14	München, den 22. Juni			
Datum		Inhalt		Seite
18.6.1993	Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG)			392

2162-1-A

Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG)

Vom 18. Juni 1993

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das fol-
gende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des
Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Zweck des Gesetzes,	Geltungsbereich
			0

Art. 2 Vorrang der freien Jugendhilfe

Zweiter Teil

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Abschnitt I

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

Art.	3	Örtliche Träger
------	---	-----------------

- Art. 4 Jugendamt
- Art. 5 Jugendhilfeausschuß als beschließender Ausschuß, Vorsitz
- Art. 6 Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- Art. 7 Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- Art. 8 Aufgabe der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- Art. 9 Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses
- Art. 10 Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft
- Art. 11 Fachkräfte

Abschnitt II

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörden

- Art. 12 Überörtlicher Träger
- Art. 13 Landesjugendamt
- Art. 14 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses
- Art. 15 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft
- Art. 16 Oberste Landesjugendbehörden

Abschnitt III

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden, der Bezirke und des Bayerischen Jugendrings

- Art. 17 Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden
- Art. 18 Aufgaben der Bezirke
- Art. 19 Bayerischer Jugendring

Abschnitt IV

Träger der freien Jugendhilfe

Art. 20 Anerkennung

Dritter Teil

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Abschnitt I

Pflegeerlaubnis und Aufsicht

- Art. 21 Pflegeerlaubnis
- Art. 22 Versagungsgründe
- Art. 23 Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis
- Art. 24 Mitteilungspflicht
- Art. 25 Rechte des Jugendamts
- Art. 26 Untersagung der Pflegestellenvermittlung
- Art. 27 Untersagung der Pflegetätigkeit

Abschnitt II

Pflegevereinbarung

Art. 28

Abschnitt III

Finanzielle Leistungen, Zuständigkeiten

- Art. 29 Tagespflege
- Art. 30 Vollzeitpflege

Vierter Teil

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

- Art. 31 Rechtsverordnung
- Art. 32 Zuständigkeit für die Aufsicht
- Art. 33 Untersagung des Betriebs einer Einrichtung
- Art. 34 Erteilung von Auskünften
- Art. 35 Mitwirkung des Jugendamts
- Art. 36 Festsetzung des Barbetrags

Fünfter Teil

Kosten, Kostenerstattung

- Art. 37 Kostenheranziehung bei Tagespflege
- Art. 38 Geltendmachung des Kostenbeitrags
- Art. 39 Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke
- Art. 39 Rostembetenigung des Staates und der be
- Art. 40 Kostenerstattung
- Art. 41 Vorläufige Leistung

Sechster Teil

Jugendschutzbestimmungen

- Art. 42 Mitteilungspflicht
- Art. 43 Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (JÖSchG)
- Art. 44 Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt
- Art. 45 Ausnahmen und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz
- Art. 46 Vollzug des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften

Siebter Teil

Sonstige Vorschriften

- Art. 47 Fachliche Anforderungen an Urkundspersonen
- Art. 48 Aufsicht des Vormundschaftsgerichts
- Art. 49 Vereinsvormundschaften
- Art. 50 Zuständigkeit nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz
- Art. 51 Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschußgesetz
- Art. 52 Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
- Art. 53 Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder
- Art. 54 Ermächtigungen

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Änderung anderer Gesetze, Übergangs- und Schlußbestimmungen

- Art. 55 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 56 Zuständigkeit für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs
- Art. 57 Änderung anderer Gesetze
- Art. 58 Landesjugendwohlfahrtsausschuß
- Art. 59 Inkrafttreten
- Art. 60 Außerkrafttreten
- Art. 61 Ermächtigung zur Neubekanntmachung des RGSW

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck des Gesetzes, Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Kinder- und Jugendhilferechts, insbesondere des Achten Buchs Sozialgesetzbuch.
- (2) Die Bestimmungen des Bayerischen Kindergartengesetzes bleiben von den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes unberührt.

Art. 2

Vorrang der freien Jugendhilfe

¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben zur Erfüllung der ihnen nach § 2 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch obliegenden Leistungen darauf hinzuwirken, daß die Träger der freien Jugendhilfe die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen bereitstellen und betreiben. ²Soweit Träger der freien Jugendhilfe dazu auch mit öffentlicher Förderung nach § 74 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch nicht bereit oder nicht in der Lage sind, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür selbst Sorge zu tragen.

Zweiter Teil

Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe

Abschnitt I

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendamt

Art. 3

Örtliche Träger

- (1) ¹Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. ²Soweit sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch oder aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, erfüllen sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) oder der Landkreisordnung (LKrO); sie handeln dabei im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Rechtsaufsicht über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird nach der Gemeindeordnung oder der Landkreisordnung geführt.

Art. 4

Jugendamt

- (1) ¹Jeder örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe errichtet ein Jugendamt. ²Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen.
- (2) ¹Verfassung und Verfahren des Jugendamts werden vom Gemeinderat oder Kreistag nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses durch Satzung bestimmt. ²Die Satzung muß insbesondere Regelungen enthalten über
- die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Jugendhilfeausschuß und Verwaltung des Jugendamts,
- den Umfang des Beschlußrechts des Jugendhilfeausschusses,
- 3. die Anhörung des Jugendhilfeausschusses vor der Beschlußfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe nach § 71 Abs. 3 Satz 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch,

- 4. Zahl und Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren zu ihrer Wahl,
- 5. das Verfahren zur Bestellung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses,
- 6. die Bildung von vorberatenden Unterausschüssen des Jugendhilfeausschusses,
- 7. die Beteiligung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe nach § 80 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch bei der Jugendhilfeplanung.
- (3) Leiter oder Leiterin der Verwaltung der Gebietskörperschaft im Sinn des § 70 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin oder deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin; der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin kann die Aufgabe auch dem Leiter oder der Leiterin der Verwaltung des Jugendamts oder dessen bzw. deren unmittelbaren Vorgesetzten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen.

Jugendhilfeausschuß als beschließender Ausschuß, Vorsitz

- (1) Der Jugendhilfeausschuß ist ein beschließender Ausschuß des Gemeinderats oder des Kreistags.
- (2) ¹Art. 32 Abs. 5, Art. 33 Abs. 1 Satz 1 GO und Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LKrO sind nicht anzuwenden. ²Art. 33 Abs. 1 Satz 2 und 5 GO und Art. 27 Abs. 2 und 3 LKrO gelten nur für die aus der Mitte des Gemeinderats oder des Kreistags entsandten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses. ³Die Satzung nach Art. 4 Abs. 2 kann bestimmen, daß die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses abweichend von Art. 51 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 GO und von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO in offener Abstimmung erfolgt.
- (3) ¹Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuß führt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin oder der Landrat bzw. die Landrätin oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied der Vertretungskörperschaft. ²Art. 33 Abs. 2 und Art. 39 Abs. 1 GO und Art. 33 Satz 1 und 3 LKrO sind nicht anzuwenden. ³Der oder die Vorsitzende ist stimmberechtigtes Mitglied im Sinn des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch.
- (4) Der Jugendhilfeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 6

Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(1) ¹Dem Jugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder nach § 71 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch höchstens 15 Personen einschließlich des oder der Vorsitzenden an. ²In Jugendamtsbezirken mit mehr als 150 000 Einwohnern kann die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder in der Satzung auf höchstens 20, in Jugendamtsbezirken mit mehr als 1 000 000 Einwohnern auf höchstens 30 festgelegt werden.

- (2) ¹Bei der Besetzung des Jugendhilfeausschusses soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden. ²Bei der Wahl durch die Vertretungskörperschaft sollen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk berücksichtigt werden. ³Die im Bezirk des Jugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sollen mehr als die insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder vorschlagen. ⁴Zu den Vorschlägen der Jugendverbände ist der örtlich zuständige Kreis- oder Stadtjugendring zu hören.
- (3) ¹Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen. ²Absatz 2 Sätze 1, 2 und 4 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend.

Art. 7

Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an
- der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- 2. ein Mitglied, das als Jugend- oder Familienoder Vormundschaftsrichter bzw. -richterin tätig ist,
- 3. ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- 4. ein Bediensteter oder eine Bedienstete des zuständigen Arbeitsamts,
- 5. eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinn des § 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch tätig ist.
- 6. die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine solche bestellt ist,
- 7. ein Arzt oder eine Ärztin des Gesundheitsamts,
- 8. ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- der bzw. die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person, sofern der oder die Vorsitzende des Stadt- oder Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuß nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- 10. Mitglieder aus dem Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts. Ihre Zahl und Zusammensetzung wird entsprechend ihrer Bedeutung im Jugendamtsbezirk in der Satzung festgelegt.
- (2) ¹Das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Leiter oder der Leiterin des für den Jugendamtsbezirk zuständigen Amtsgerichts, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 3 von dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen staatlichen Schulamts, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 4 von dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen Arbeitsamts, das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 7 vom Leiter oder der Leiterin des zuständigen Gesundheitsamts und das Mitglied nach Absatz 1 Nr. 8 von der zuständigen Poligied

zeidirektion benannt. ²Die Fachkraft nach Absatz 1 Nr. 5 wird von der Beratungsstelle benannt, die Aufgaben im Sinn des § 28 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch wahrnimmt; bestehen in einem Jugendamtsbezirk mehrere solcher Beratungsstellen, erfolgt die Benennung mehrheitlich durch deren Leiter bzw. Leiterinnen oder, wenn sich eine Mehrheit nicht ergibt, durch den Jugendhilfeausschuß. ³Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 10 werden von den zuständigen Stellen der Kirchen und der sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts benannt.

- (3) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 gelten entsprechend.
- (4) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein.
- (5) ¹Der Jugendhilfeausschuß oder dessen Vorsitzender bzw. Vorsitzende sollen bei Bedarf zu einzelnen Themen weitere Fachleute hinzuziehen. ²Satz 1 gilt auch für Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses.

Art. 8

Aufgabe der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

¹Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit zum Wohle aller junger Menschen sowie ihrer Familien im Jugendamtsbezirk aus. ²Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

Art. 9

Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹Für die nicht der Vertretungskörperschaft angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gelten die Vorschriften über die Wählbarkeit und über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Vertretungskörperschaft entsprechend. ²Abweichend von Satz 1 ist es für die Wählbarkeit ausreichend, wenn sie ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers oder eines angrenzenden örtlichen Trägers haben; sie sollen aber immer nur jeweils einem Jugendhilfeausschuß angehören.
- (2) ¹Die beratenden Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die stimmberechtigten Mitglieder. ²Die beratenden Mitglieder sollen ihren Wohnsitz, Dienstort oder Arbeitsplatz im Zuständigkeitsbereich des öffentlichen Trägers haben; Absatz 1 Satz 2 letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- (3) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuß auf Grund ihres Amts angehören, bemißt sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter.

Art. 10

Amtsperiode des Jugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Jugendhilfeausschuß ist spätestens binnen drei Monaten nach Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder Kreistags neu zu bilden. ²Mit der Neubildung endet die Amtsperiode des bisherigen Jugendhilfeausschusses.
- (2) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuß endet
- mit der Neubildung eines Jugendhilfeausschusses,
- wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach Art. 9 Abs. 1 nicht mehr erfüllt,
- wenn das Amt oder Mandat endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Jugendhilfeausschuß angehört,
- 4. wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird oder
- 5. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Jugendhilfeausschuß.
- (3) ¹Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht der Vertretungskörperschaft angehört, vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen; dabei sollen Vorschläge der Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, vorrangig berücksichtigt werden. ²Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Für beratende Mitglieder gilt Art. 7 Abs. 2.

Art. 11

Fachkräfte

- (1) In der Verwaltung des Jugendamts müssen für die Aufgaben der Jugendhilfe, unbeschadet Absatz 2, geeignete hauptamtliche Kräfte (§ 72 Abs. 1 und 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Jugendarbeit muß im Bereich des örtlichen Trägers mindestens ein hauptamtlicher Jugendpfleger oder eine hauptamtliche Jugendpflegerin eingesetzt sein.
- (3) ¹Richtlinien über die Anforderungen an die fachliche Qualifikation der in der Verwaltung des Jugendamts tätigen Kräfte (§ 72 Abs. 1 und 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) können als gemeinsame Empfehlungen von den Obersten Landesjugendbehörden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern erlassen werden. ²Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß sich Kräfte, die erstmals mit leitenden Funktionen oder anderen Aufgaben, welche besondere Anforderungen stellen, betraut werden, einer Zusatzausbildung unterziehen müssen.

Abschnitt II

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörden

Art. 12

Überörtlicher Träger

¹Überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinn des § 69 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist der Freistaat Bayern. ²Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 13

Landesjugendamt

- (1) ¹Das Landesjugendamt ist eine dem Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung unmittelbar nachgeordnete zentrale Staatsbehörde. ²Sofern das Landesjugendamt Aufgaben aus dem Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst wahrnimmt, untersteht es insoweit dessen fachlicher Aufsicht.
- (2) ¹Verfassung und Verfahren des Landesjugendamts sind, soweit sie nicht im Achten Buch Sozialgesetzbuch oder in diesem Gesetz geregelt sind, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu bestimmen. ²Der Landesjugendhilfeausschuß und der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts sind vorher zu hören. ³Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten über
- die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Landesjugendhilfeausschuß und Verwaltung des Landesjugendamts,
- die Wahl des oder der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eines bzw. einer oder mehrerer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
- die Beschlußfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses,
- den Erlaß einer Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses,
- die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses und die Zugehörigkeit von Personen, die nicht dem Landesjugendhilfeausschuß angehören, zu diesen Ausschüssen,
- die Öffentlichkeit von Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses,
- die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsausschüsse.

Art. 14

Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
- zehn Mitglieder, die von den in Bayern wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugend-

- hilfe vorgeschlagen und von den obersten Landesjugendbehörden gemeinsam berufen werden; dabei sollen die Träger entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens für die Jugendhilfe in Bayern berücksichtigt werden,
- 2. zehn Mitglieder, von denen vier auf Vorschlag des Bayerischen Landkreistags, drei auf Vorschlag des Bayerischen Städtetags, zwei auf Vorschlag des Verbands der Bayerischen Bezirke und eines auf Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags vom Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung berufen werden; unter ihnen müssen drei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Jugendämtern sein,
- fünf sonst in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene Frauen und Männer, die einvernehmlich von den obersten Landesjugendbehörden berufen werden.
- (2) Dem Landesjugendhilfeausschuß gehören als beratende Mitglieder an
- ein vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst benanntes Mitglied aus dem Bereich der Schulbehörden,
- 2. ein vom Staatsministerium der Justiz benanntes Mitglied aus dem Bereich der Justizbehörden,
- 3. ein von den Landesarbeitsämtern Nord- und Südbayern einvernehmlich benannter Bediensteter oder eine einvernehmlich benannte Bedienstete eines Landesarbeitsamts,
- 4. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts,
- ein von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung benanntes Mitglied,
- der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings, sofern er oder sie dem Landesjugendhilfeausschuß nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- 7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinden, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bzw. dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses müssen nach dem Landeswahlgesetz wählbar sein.
- (4) ¹Art. 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, Art. 7 Abs. 4 und 5 sowie Art. 8 gelten entsprechend. ²Bei der Behandlung von Fragen des Jugendschutzes, der Drogenbekämpfung und -prävention sowie der Kriminalprävention im Landesjugendhilfeausschuß ist eine vom Staatsministerium des Innern bestimmte Person hinzuzuziehen.

Art. 15

Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

(1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuß wird alle sechs Jahre jeweils zum 1. Januar neu gebildet.

²Gleichzeitig endet die Amtsperiode des früheren Landesjugendhilfeausschusses.

- (2) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuß endet
- mit der Neubildung eines Landesjugendhilfeausschusses,
- wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach dem Landeswahlgesetz nicht mehr erfüllt,
- 3. wenn das Amt endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Landesjugendhilfeausschuß angehört,
- 4. wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird oder
- 5. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Landesjugendhilfeausschuß.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. ²Für das Verfahren gilt Art. 14 entsprechend.

Art. 16

Oberste Landesjugendbehörden

- (1) Oberste Landesjugendbehörden sind das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung und das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst.
- (2) Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung ist zuständig für die Leistungen und die anderen Aufgaben nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, soweit nicht nach Absatz 3 das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst zuständig ist.
- (3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst ist zuständig
- 1. für die Jugendarbeit (§§ 11, 12 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) und damit verbundene Aufgaben der Jugendsozialarbeit (§ 13 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) und
- 2. für die Förderung von Kindern in Kindergärten, Horten und hortähnlichen Einrichtungen (§§ 22, 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch)

einschließlich der damit zusammenhängenden Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) und der Aufsicht über Einrichtungen (§§ 45 bis 48 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch).

Abschnitt III

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden, der Bezirke und des Bayerischen Jugendrings

Art. 17

Aufgaben der kreisangehörigen Gemeinden

(1) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen,

daß in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) und zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 in Verbindung mit § 24 sowie § 25 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. ³Ubersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, daß die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. ⁴Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

- (2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sowie Art. 2 dieses Gesetzes entsprechend.
- (3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Art. 18

Aufgaben der Bezirke

- (1) Die Bezirke haben die Aufgabe, im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit von den Aufgaben der Jugendarbeit nach § 85 Abs. 2 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch
- die Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Jugendbildungsstätten sowie
- die T\u00e4tigkeit der Bezirksjugendringe und der anderen Tr\u00e4ger der freien Jugendarbeit
- zu fördern, soweit dies zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots für die durch das Bezirksgebiet begrenzte überörtliche Gemeinschaft notwendig ist.
- (2) Vor der Schaffung von Einrichtungen, die über den örtlichen Bedarf hinausgehen und in denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gewährt werden soll, ist dem Bezirk, in dessen Bereich die Einrichtung geschaffen werden soll, frühzeitig Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung, insbesondere zu Fragen des Bedarfs, der Konzeption, der Wirtschaftlichkeit, der Größe und des Standorts der geplanten Einrichtung, zu geben.

- (3) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten die §§ 4 und 74 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sowie Art. 2 dieses Gesetzes entsprechend.
- (4) Die Aufgaben des Landesjugendhilfeausschusses nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

Bayerischer Jugendring

- (1) ¹Der Bayerische Jugendring ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften in Bayern. ²Er hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. ³Er ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) ¹Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings sind die Kreis- und Stadtjugendringe sowie die Bezirksjugendringe, die in den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sowie in den Bezirken gebildet werden. ²Sie führen für ihren Bereich die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings sowie die Aufgaben, die sie auf Grund von Vereinbarungen für kommunale Gebietskörperschaften wahrnehmen, nach Maßgabe der Satzung des Bayerischen Jugendrings in eigener Verantwortung aus.
- (3) ¹Aufgabe des Bayerischen Jugendrings ist es, die Jugendarbeit in Bayern auf allen Gebieten zu fördern und sich für die Schaffung und Erhaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen einzusetzen. ²Der Bayerische Jugendring soll mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen im Sinn des § 81 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zum Wohle junger Menschen vertrauensvoll zusammenwirken.
- (4) ¹Durch Rechtsverordnung der Staatsregierung können dem Bayerischen Jugendring für den Bereich der Jugendarbeit Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zur Besorgung im Auftrag des Staates übertragen werden. ²Vor Erlaß der Rechtsverordnung ist der Bayerische Jugendring zu hören. 3Dem Bayerischen Jugendring können im Weg der Vereinbarung weitere staatliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Jugendarbeit übertragen werden. ⁴Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 18 dieses Gesetzes. ⁵Die kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.
- (5) ¹Das Nähere über die Aufgaben des Bayerischen Jugendrings, über seine Mitglieder, den Orga-

- nisationsaufbau, die Organe, die gesetzliche Vertretung und das Finanzwesen wird durch die Satzung des Bayerischen Jugendrings geregelt. ²Die Satzung bedarf der rechtsaufsichtlichen Genehmigung und wird im Amtsblatt des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst veröffentlicht.
- (6) ¹Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst führt die Rechtsaufsicht über den Bayerischen Jugendring und seine Untergliederungen, bei den nach Absatz 4 Sätze 1 und 3 übertragenen Aufgaben auch eine Fachaufsicht. ²Die für die Gemeinden geltenden Vorschriften über die Aufsicht gelten sinngemäß.
- (7) ¹Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben auf Landesebene erhält der Bayerische Jugendring regelmäßige staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ²In den Vereinbarungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings nach Absatz 4 Satz 5 sind Regelungen über die Höhe der Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

Abschnitt IV

Träger der freien Jugendhilfe

Art. 20

Anerkennung

- (1) Für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sind zuständig
- 1. das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt,
- die Regierung, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers zwar auf mehrere Jugendamtsbezirke, aber nicht wesentlich über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt,
- 3. das Landesjugendamt für Träger, deren Tätigkeit sich zwar auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt; dies gilt nicht für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind,
- 4. die zuständige oberste Landesjugendbehörde in den übrigen Fällen.
- (2) ¹Die Anerkennung eines Trägers erstreckt sich auch auf die ihm angehörenden rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen, wenn sie sich auf dem Gebiet der Jugendhilfe betätigen und mit dem Träger durch gleichgerichtete Satzung und gleiche Betätigung zu einer organisatorischen Einheit verbunden sind. ²Die im Zeitpunkt der Anerkennung bestehenden und einbezogenen rechtlich selbständigen Mitgliedsorganisationen sind im Anerkennungsbescheid zu nennen. ³Auf später hinzukommende rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen erstreckt sich die Anerkennung nur, wenn die für sie zuständige Anerkennungsbehörde festgestellt hat, daß sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

- (3) ¹Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkanne Träger der freien Jugendhilfe. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Der Bayerische Jugendring und die in ihm im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ²Werden Jugendverbände und Jugendgemeinschaften nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Bayerischen Jugendring aufgenommen, gelten sie damit als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe. ³Sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, durch Behörden nach Absatz 1 anerkannt werden, so ist der Bayerische Jugendring vor der Entscheidung zu hören.
- (5) ¹Ein anerkannter Träger hat der nach Absatz 1 für die Anerkennung zuständigen Behörde Änderungen in den für die Anerkennung maßgeblichen Umständen unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für Änderungen bei seinen Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen. ²Wenn sich die Anerkennung auf rechtlich selbständige Mitgliedsorganisationen erstreckt, sind auch diese zur Mitteilung nach Satz 1 verpflichtet.

Dritter Teil

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege

Abschnitt I

Pflegeerlaubnis und Aufsicht

Art. 21

Pflegeerlaubnis

- (1) ¹Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Jugendamt zu beantragen. ²Sie ist schriftlich zu erteilen und gilt nur für die in ihr bezeichneten Kinder und Jugendlichen.
- (2) ¹Die Pflegeerlaubnis soll bei gleichgeeigneten Personen vorzugsweise Eheleuten, sie kann auch Einzelpersonen erteilt werden. ²Der Altersunterschied zwischen Pflegepersonen und dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen soll einem Eltern-Kind-Verhältnis entsprechen.

Art. 22

Versagungsgründe

¹Die Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist. ²Sie ist insbesondere zu versagen, wenn

- eine Pflegeperson nicht über ausreichende erzieherische Fähigkeiten verfügt, die dem Entwicklungsstand und den jeweiligen erzieherischen Bedürfnissen des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gerecht werden,
- 2. die Aufnahme des Pflegekindes nicht mit dem Wohl aller in der Familie einer Pflegeperson lebender Kinder und Jugendlicher vereinbar oder eine Pflegeperson mit der Betreuung eines weiteren Kindes oder eines bzw. einer weiteren Jugendlichen überfordert ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn sich bereits drei Pflegekinder in der Pflegestelle befinden,
- eine Pflegeperson nicht die Gewähr dafür bietet, daß die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung einschließlich der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung beachtet wird,
- Anhaltspunkte bestehen, daß eine Pflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person das sittliche Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährden könnte,
- 5. die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Pflegeperson und ihre Haushaltsführung offensichtlich nicht geordnet sind,
- 6. eine Pflegeperson oder die in ihrem Haushalt lebenden Personen an einer Krankheit leiden, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährdet, oder
- nicht ausreichender Wohnraum für die Kinder oder Jugendlichen und die im Haushalt lebenden Personen vorhanden ist.

Art. 23 Rücknahme, Widerruf, Erlöschen der Pflegeerlaubnis

- (1) ¹Die Pflegeerlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn sich herausstellt, daß bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe des Art. 22 vorgelegen hat oder nunmehr vorliegt oder in sonstiger Weise das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gefährdet ist, und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. ²Vor der Rücknahme oder dem Widerruf ist zu prüfen, ob durch geeignete Hilfen das Weiterbestehen des Pflegeverhältnisses sichergestellt werden kann.
 - (2) Die Pflegeerlaubnis erlischt, wenn
- das Pflegeverhältnis mit Einverständnis der Pflegeperson gelöst wird und das Kind oder der bzw. die Jugendliche die Pflegestelle verläßt,
- 2. das Kind oder der bzw. die Jugendliche in berechtigter Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf Dauer oder nach § 43 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch oder auf richterliche Anordnung aus der Pflegestelle herausgenommen wird, oder
- 3. das Kind oder der bzw. die Jugendliche länger als sechs Monate ununterbrochen nicht in der Pflegestelle gelebt hat.

Mitteilungspflicht

- (1) Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch bedarf, ist insbesondere verpflichtet, dem für den gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson zuständigen Jugendamt jeden Wohnungswechsel sowie das Auftreten ansteckender oder sonstiger Krankheiten, die das Wohl des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nicht nur unerheblich gefährden können, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Ist einer verheirateten Pflegeperson die Pflegeerlaubnis erteilt, hat sie dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin Klage auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erhebt. ²Stirbt ein Ehepartner oder eine Ehepartnerin, so hat der überlebende Ehegatte oder die überlebende Ehegattin dies dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) 1 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für erlaubnisfreie Pflegeverhältnisse, wenn
- 1. Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch geleistet wird oder
- 2. das Jugendamt nach § 23 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch einer Tagespflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung ersetzt.

²Die Mitteilung ist in diesen Fällen gegenüber dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendamt abzugeben. ³Hat auf Grund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe eine Tagespflegestelle vermittelt (§ 23 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch), so ist die Mitteilung abweichend von Satz 2 gegenüber diesem Träger der freien Jugendhilfe abzugeben. ⁴Ergeben sich auf Grund der Mitteilung Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des in der Tagespflegestelle betreuten Kindes, die vom anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nicht abgewendet werden kann, so hat dieser das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten.

Art. 25

Rechte des Jugendamts

- (1) ¹Eine Pflegeperson, die der Erlaubnis nach § 44 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch bedarf, hat den Bediensteten des Jugendamts auf Verlangen Auskunft über die Pflegestelle und das Kind oder den Jugendlichen bzw. die Jugendliche zu erteilen. ²Den Bediensteten des Jugendamts ist zu gestatten, Verbindung mit dem Kind oder dem bzw. der Jugendlichen aufzunehmen und die Räume, die seinem oder ihrem Aufenthalt dienen, zu betreten. ³Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für
- Pflegeverhältnisse, in denen Hilfe zur Erziehung nach § 32 Satz 2 oder § 33 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch geleistet wird,

- 2. Tagespflegeverhältnisse, wenn der Pflegeperson die entstehenden Aufwendungen einschließlich der Kosten der Erziehung nach § 23 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ersetzt werden und Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen.
- ⁴Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.
- (2) Die Bediensteten des Jugendamts oder seine Beauftragten haben beim Betreten der Wohnung der Pflegeperson ihren Dienstausweis oder einen vom Jugendamt ausgestellten Ausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Art. 26

Untersagung der Pflegestellenvermittlung

 $^1\mathrm{Das}$ Jugendamt hat ungeeigneten Personen und Vereinigungen die Vermittlung von Pflegestellen zu untersagen. $^2\mathrm{Die}$ gewerbsmäßige Vermittlung von Pflegestellen ist verboten.

Art. 27

Untersagung der Pflegetätigkeit

¹Das Jugendamt kann einer ungeeigneten Person, die nach § 44 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 Nr. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch keiner Erlaubnis bedarf, untersagen, ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in ihrer Familie regelmäßig zu betreuen oder ihm oder ihr Unterkunft zu gewähren. ²Das gleiche gilt, wenn eine Pflegeerlaubnis wegen eines Versagungsgrundes nach Art. 22 verweigert werden müßte.

Abschnitt II

Pflegevereinbarung

Art. 28

- (1) Bei der Erfüllung seiner Beratungspflichten nach § 23 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch soll das Jugendamt darauf hinwirken, daß zwischen den Personensorgeberechtigten und der Pflegeperson eine vertragliche Vereinbarung über die Ausgestaltung des Pflegeverhältnisses abgeschlossen wird (Pflegevereinbarung).
- 2) ¹Wird das Pflegeverhältnis im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach den Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch begründet, soll die Pflegevereinbarung insbesondere Regelungen enthalten über die voraussichtliche Dauer des Pflegeverhältnisses, über vereinbarte Besuchskontakte, über die Entgegennahme von Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen nach § 39 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch, über die Ausübung von Aufgaben der Personensorge durch die Pflegeperson und über die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung. ²Das Jugendamt hat die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auf § 38 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch hinzuweisen.

(3) ¹Auf Verlangen soll das Jugendamt die Personensorgeberechtigten und die Pflegeperson auch beraten und beim Abschluß einer Pflegevereinbarung unterstützen, wenn ein Pflegeverhältnis weder im Rahmen von Hilfe zur Erziehung noch im Rahmen von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen begründet wird. ²Über die Regelungen nach Absatz 2 Satz 1 hinaus soll die Pflegevereinbarung Regelungen enthalten über die Sicherstellung des Lebensbedarfs des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen während der Pflege, die Kosten der Erziehung und eventuell gesondert zu ersetzende Aufwendungen.

Abschnitt III

Finanzielle Leistungen, Zuständigkeiten

Art. 29

Tagespflege

- (1) Als Vermittlung im Sinn des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gilt auch eine Vermittlung durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der auf Grund einer Vereinbarung mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Stelle zur Vermittlung von Tagespflege eingerichtet hat.
- (2) Die Aufwendungen der Tagespflegeperson nach § 23 Abs. 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Kosten der Erziehung sollen in einem monatlichen Pauschalbetrag ersetzt werden.
- (3) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge für Tagespflege sind die Jugendämter.
- (4) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Mindestsätze für die Pauschalbeträge nach Absatz 2 festzulegen; dabei können bei Bedarf örtliche Unterschiede berücksichtigt werden.

Art. 30

Vollzeitpflege

- (1) Zuständige Behörden für die Festsetzung der Pauschalbeträge nach § 39 Abs. 5 Satz 1 und nach § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 5 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sind die Jugendämter.
 - (2) Art. 29 Abs. 4 gilt entsprechend.

Vierter Teil

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Art. 31

Rechtsverordnung

Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung die Mindestvoraussetzungen festlegen, die erfüllt sein müssen, damit das Wohl von Kindern und Jugendlichen in nach § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Einrichtungen oder in sonstigen Wohnformen im Sinn des § 48a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gewährleistet ist.

Art. 32

Zuständigkeit für die Aufsicht

- (1) ¹Zuständige Behörden für die Aufgaben nach §§ 45 bis 48a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sind die Regierungen. ²Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 und 7 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch werden, soweit sie sich auf die Anregung, Planung und den Betrieb einzelner erlaubnispflichtiger Einrichtungen und die damit zusammenhängenden Beratungsaufgaben beziehen, von den Regierungen wahrgenommen.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für Horte und hortähnliche Einrichtungen für die in den §§ 45 bis 48a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch genannten Aufgaben die Kreisverwaltungsbehörde zuständig; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt Träger der Einrichtung ist.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für die Entgegennahme der Meldungen nach § 47 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch das Landesjugendamt zuständig.

Art. 33

Untersagung des Betriebs einer Einrichtung

Wird eine Einrichtung im Sinn des § 45 Abs. 1 Satz 1 oder eine sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform ganz oder teilweise untersagen.

Art. 34

Erteilung von Auskünften

Der Träger einer Einrichtung im Sinn des § 45 Abs. 1 Satz 1 oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch und deren Leiter oder Leiterin sind verpflichtet, der nach Art. 32 zuständigen Behörde auf Verlangen die für den Vollzug der §§ 45 bis 48a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 35

Mitwirkung des Jugendamts

(1) ¹Das Jugendamt, in dessen Bereich die nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gelegen ist, hat die nach Art. 32 zuständige Behörde bei ihren Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu unterstützen. ²Art. 34 gilt entsprechend.

- (2) ¹Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sind bei dem Jugendamt einzureichen, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gelegen ist. ²Das Jugendamt legt die Anträge mit seiner Stellungnahme der nach Art. 32 zuständigen Behörde vor.
- (3) ¹Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung oder einer sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch hat die Meldungen nach § 47 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gegenüber dem Jugendamt abzugeben, in dessen Bereich die Einrichtung oder die sonstige Wohnform gelegen ist. ²Das Jugendamt leitet die Meldungen unverzüglich an die nach Art. 32 zuständige Behörde weiter.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst Träger der Einrichtung oder der sonstigen Wohnform im Sinn des § 48a Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist.

Festsetzung des Barbetrags

¹Zuständige Behörde im Sinn des § 39 Abs. 2 Satz 3 und des § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 Satz 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung. ²Es setzt die Barbeträge im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen fest.

Fünfter Teil

Kosten, Kostenerstattung

Art. 37

Kostenheranziehung bei Tagespflege

Für die Beteiligung der Eltern und des Kindes an den Kosten zur Förderung von Kindern in Tagespflege (§§ 23, 24 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch) gilt § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch.

Art. 38

Geltendmachung des Kostenbeitrags

¹Besteht der Kostenbeitrag nach den §§ 91ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, so kann der öffentliche Träger der Jugendhilfe im Leistungsbescheid auch künftig fällig werdende Ansprüche geltend machen. ²Zugleich mit der Pfändung fälliger Ansprüche kann auch künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen wegen der dann jeweils fällig werdenden Ansprüche gepfändet und überwiesen werden.

Art. 39

Kostenbeteiligung des Staates und der Bezirke

(1) Von den Kosten der Unterbringung Minderjähriger oder Volljähriger, denen Hilfe zur Erziehung nach § 34 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit

- § 34 oder Eingliederungshilfe nach § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 oder § 41 Abs. 2 in Verbindung mit § 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gewährt wird, trägt die kreisfreie Gemeinde oder der Landkreis einen Grundbetrag von 40 Deutsche Mark pro Kalendertag der Unterbringung.
- (2) ¹An den Kosten der Unterbringung, die nach Abzug der Grundbeträge nach Absatz ¹ und der Einnahmen der Jugendämter verbleiben, beteiligen sich der Staat und die Bezirke jeweils mit einem Festbetrag. ²Der Festbetrag beträgt für die Bezirke jährlich ⁵⁵ Mio. Deutsche Mark, für den Staat jährlich ³³ Mio. Deutsche Mark. ³Den Rest der Kosten tragen die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise.
- (3) ¹Der Staat leistet einen Ausgleich zu den Aufwendungen, die den Bezirken nach Absatz 2 erwachsen. ²Der Ausgleich richtet sich danach, wie hoch ein Bezirk, gemessen an seiner Umlagekraft, mit der Kostenbeteiligung nach Absatz 2 belastet ist. ³Derjenige Teil der Belastungen, der den Landesdurchschnitt übersteigt, wird vom Staat ersetzt.
- (4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

Art. 40

Kostenerstattung

¹Für die Kostenerstattung nach §§ 89, 89a Abs. 2, § 89b Abs. 2, § 89c Abs. 3, § 89d und § 89e Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch sind die Bezirke zuständig; sie handeln hierbei im eigenen Wirkungskreis. ²Insoweit obliegt die Aufsicht den Regierungen.

Art. 41

Vorläufige Leistung

- (1) ¹Steht nicht fest, ob eine Maßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe für Behinderte nach den §§ 39 ff des Bundessozialhilfegesetzes oder im Rahmen der Jugendhilfe nach den §§ 32 bis 35a oder § 41 in Verbindung mit den §§ 33 bis 35a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu gewähren ist, hat bis zur Klärung der Zuständigkeit das örtlich zuständige Jugendamt Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch zu erbringen. ²Das Jugendamt teilt dies dem möglicherweise zuständigen Träger der Sozialhilfe unverzüglich mit. ³Der Träger der Sozialhilfe hat dem vorläufig eingetretenen Träger der Jugendhilfe die nach Satz 1 erbrachten Leistungen zu erstatten, sobald seine Zuständigkeit feststeht.
- (2) ¹Wird bereits Eingliederungshilfe für Behinderte nach §§ 39ff des Bundessozialhilfegesetzes oder Jugendhilfe nach §§ 32 bis 35a oder nach § 41 in Verbindung mit den §§ 33 bis 35a des Achten Buchs Sozialgesetzbuch gewährt und wird strittig, welche dieser Hilfen künftig zu gewähren ist, bleibt der bisher leistende Träger so lange zur Weitergewährung verpflichtet, bis die sachliche Zuständigkeit feststeht. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Der Umfang des Erstattungsanspruchs richtet sich nach den für den vorleistenden Träger geltenden Vorschriften. ²Dabei gelten die Grundsätze des hilfeleistenden Trägers für die Gewährung von Sozialhilfe oder Jugendhilfe zur Zeit der Hilfegewährung.

Sechster Teil

Jugendschutzbestimmungen

Art. 42

Mitteilungspflicht

Die Dienststellen des Staates und der Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Träger der freien Jugendhilfe sollen Tatsachen, die eine Gefährdung junger Menschen annehmen lassen, dem für den Aufenthaltsort der jungen Menschen zuständigen Jugendamt unverzüglich mitteilen.

Art. 43

Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz (JÖSchG)

- (1) Der Vollzug des § 1 JÖSchG obliegt der Polizei.
- (2) Oberste Landesbehörde im Sinn des Jugendschutzgesetzes ist das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung.

Art. 44

Zusammenwirken von Polizei und Jugendamt

¹Das Jugendamt hat bei der Polizei solche Maßnahmen zum Schutz junger Menschen anzuregen, die polizeiliche Aufgaben sind, und sie bei der Durchführung der Maßnahmen zu beraten und im Rahmen der eigenen Aufgaben zu unterstützen. ²Es hat ferner für eine geeignete Inobhutnahme der Kinder oder Jugendlichen zu sorgen, die dem Jugendamt nach § 1 JÖSchG zugeführt werden.

Art. 45

Ausnahmen und Anordnungen nach dem Jugendschutzgesetz

Für den Vollzug des § 5 Abs. 3 und des § 10 JÖSchG sind die Jugendämter zuständig.

Art. 46

Vollzug des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS)

- (1) Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung ist oberste Jugendbehörde im Sinn des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und seiner Durchführungsvorschriften.
- (2) ¹Um darüber zu wachen, daß die Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften beachtet werden, ist die Polizei befugt, die Räume der in Absatz 4 näher bezeichneten Betriebe während der Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen. ²An diesen Überwachungsmaßnahmen können Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Jugendamts teilnehmen.

³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) wird insoweit eingeschränkt.

- (3) ¹Ist eine Prüfung von Schriften im Sinn des § 1 Abs. 3 GjS in den Räumen des Betriebs nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich, ist der Inhaber oder die Inhaberin der tatsächlichen Gewalt über die Schriften verpflichtet, diese zur Prüfung außerhalb der Räume des Betriebs auszuhändigen. ²Auf Verlangen ist darüber eine Bescheinigung zu erteilen. ³Die Schriften sollen spätestens nach drei Arbeitstagen zurückgegeben werden, wenn nicht nach anderen Vorschriften eine Beschlagnahme angeordnet oder beantragt worden ist.
- (4) Der Überwachung nach den Absätzen 2 und 3 unterliegen Betriebe, die geschäftsmäßig Schriften einschließlich der durch § 1 Abs. 3 GjS gleichgestellten Darstellungen
- 1. verbreiten,
- 2. öffentlich ausstellen, anschlagen, vorführen oder sonst zugänglich machen oder
- 3. herstellen, beziehen, liefern, vorrätig halten, anbieten, ankündigen, anpreisen, verkaufen, vermieten oder durch vergleichbare Gewährung des Gebrauchs überlassen.

Siebter Teil

Sonstige Vorschriften

Art. 47

Fachliche Anforderungen an Urkundspersonen

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die fachlichen Anforderungen an Urkundspersonen im Sinn des § 59 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu regeln.

Art. 48

Aufsicht des Vormundschaftsgerichts

¹Über § 56 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch hinaus ist das Jugendamt als Amtsvormund oder Amtspfleger auch von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nach § 1802 Abs. 1, §§ 1812, 1819 und 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgenommen. 2Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Rahmen des § 56 Abs. 2 Satz 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch weitergehende Ausnahmen von den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vormundschaft über Minderjährige zuzulassen. 3Unter den Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 Satz 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch ist bei der Bereithaltung und Anlegung von Mündelgeld auf Sammelkonten des Jugendamts eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.

Vereinsvormundschaften

- (1) Einem rechtsfähigen Verein, der die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 2 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erfüllt, ist die Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch zu erteilen, wenn
- die Leitung der Arbeit einer oder mehreren nach Ausbildung oder Berufserfahrung geeigneten Fachkräften übertragen ist, die nicht in einem Abhängigkeitsverhältnis oder in einer anderen engen Beziehung zu Einrichtungen stehen, in denen Personen, für die der Verein als Pfleger, Vormund oder Beistand bestellt ist, untergebracht sind oder wohnen,
- er sich verpflichtet, dem Landesjugendamt jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften für Kinder und Jugendliche sowie die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen Einzelvormünder, -pfleger oder -pflegerinnen und -beistände gibt.
- (2) Das Landesjugendamt erläßt die zur Ausführung des Absatzes 1 erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 50

Zuständigkeit nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz

Zuständige Behörde im Sinn von §2 Abs. 2 und §17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes ist das Landesjugendamt.

Art. 51

Zuständigkeit nach dem Unterhaltsvorschußgesetz

¹Die Jugendämter sind zuständig für den Vollzug des Unterhaltsvorschußgesetzes. ²Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

Art. 52

Zuständigkeit nach dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

¹Zuständige Behörde im Sinn des § 70g Abs. 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist bei der Zuführung zur Unterbringung nach § 70 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Jugendamt. ²Aufgabe des Jugendamts ist es, die in § 70g Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannten Personen sozialpädagogisch zu beraten und zu unterstützen. ³Ist im Einzelfall die Anwendung von Gewalt nach § 70g Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zulässig und notwendig, ist die tatsächliche Anwendung von Gewalt der Polizei zu überlassen.

Art. 53

Zuständigkeit bei Maßnahmen für mehrfachbehinderte junge Menschen und bei Maßnahmen der Frühförderung für Kinder

- (1) Hat ein junger Mensch neben einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz erfordert, auch eine seelische Behinderung, die die gleichen Maßnahmen der Eingliederungshilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfordert, oder ist er von einer solchen Mehrfachbehinderung bedroht, so werden diese Maßnahmen der Eingliederungshilfe durch die Träger der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt.
- (2) ¹Maßnahmen der Frühförderung für Kinder werden unabhängig von der Art der Behinderung von den Trägern der Sozialhilfe nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes gewährt. ²Die schulrechtlichen Bestimmungen über den sonderpädagogischen Teil der Frühförderung bleiben unberührt.

Art. 54

Ermächtigungen

Die Staatsregierung kann die Ermächtigungen nach Art. 11 Abs. 3 Satz 2, Art. 13 Abs. 2 Satz 1, Art. 29 Abs. 4, Art. 30 Abs. 2, Art. 31, Art. 39 Abs. 4, Art. 47 und Art. 48 Satz 2 auf bestimmte Staatsministerien übertragen.

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Änderung anderer Gesetze, Übergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 55

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen

- 1. einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 26 Satz 1 Pflegestellen vermittelt,
- 2. Art. 26 Satz 2 Pflegestellen gewerbsmäßig vermittelt,
- einer vollziehbaren Anordnung nach Art. 27 ein Kind oder einen Jugendlichen bzw. eine Jugendliche in seiner Familie regelmäßig betreut oder ihm bzw. ihr Unterkunft gewährt.

Art. 56

Zuständigkeit für die Anmeldung des Erstattungsanspruchs

Zuständige Behörde für die Anmeldung der Erstattungsansprüche nach Art. 14 Abs. 2 des Kinderund Jugendhilfegsetzes in Verbindung mit §§ 103 bis 112 des Bundessozialhilfegesetzes ist die Regierung.

Änderung anderer Gesetze

(1) Art. 57 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020–1–1–I) wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Jugendfürsorge und Jugendpflege" durch das Wort "Jugendhilfe" ersetzt.

- (2) Das Bayerische Gesetz über das Erziehungsund Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Februar 1988 (GVBl S. 61, BayRS 2230–1–1–K) wird wie folgt geändert:
- In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "nach den §§ 78 und 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG)" durch die Worte "nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- 2. In Art. 85 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "nach den §§ 78 und 79 JWG" durch die Worte "nach den Bestimmungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch" ersetzt.
- (3) Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes AGBtG –) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404–1–J) wird wie folgt geändert:
- 1. Dem Art. 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) ¹Die Betreungsstelle als Betreuer ist von der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts nach § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 1811, 1812, 1818 bis 1820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ausgenommen. ²In den Fällen des § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1803 Abs. 2 und § 1822 Nrn. 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist eine Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht erforderlich.".
- 2. Art. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 - "2. er sich verpflichtet, der Anerkennungsbehörde jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft über Zahl und Art der übernommenen Betreuungen sowie die Zahl der vom Verein in ihre Aufgaben eingeführten, fortgebildeten und beratenen ehrenamtlichen Einzelbetreuer gibt und Kosten sowie Finanzierung der Verwaltungsund Betreuungsarbeit darstellt."
- (4) Das **Bayerische Personalvertretungsgesetz** (**BayPVG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035–1–F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 1992 (GVBl S. 800), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Art. 83a eingefügt:

"Art. 83a

¹Für die Beschäftigten des Bayerischen Jugendrings gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe, daß die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings (Art. 19 Abs. 2 BayKJHG) als selbständige Dienststellen gelten. ²Art. 55 findet keine Anwendung.".

Art. 58

Landesjugendwohlfahrtsausschuß

¹Der im Jahr 1986 gebildete Landesjugendwohlfahrtsausschuß gilt bis zum Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Landesjugendhilfeausschuß.
²Abweichend von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 ist unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neuer Landesjugendhilfeausschuß zu bilden; dessen Amtsperiode endet am 31. Dezember 1998.

Art. 59

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 1993 in Kraft.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 treten jedoch Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 29 Abs. 2 und 3, Art. 30 Abs. 1, Art. 36, 40, 56, 57 Abs. 1, 2 und 4 und Art. 58 mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft. ²Für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 31. März 1993 sind die in den genannten Bestimmungen zitierten Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch in der ursprünglichen Fassung dieses Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl I S. 1163ff) anzuwenden.

Art. 60

Außerkrafttreten

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Art. 59 Abs. 1 treten außer Kraft

- das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (Jugendamtsgesetz JAG) vom 23. Juli 1965 (BayRS 2162–1–A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1990 (GVBl S. 244),
- 2. Art. 3 und 7 des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen RGSW (BayRS 2170–7–A), geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1990 (GVBl S. 230),
- 3. die Zuständigkeitsverordnung zum Jugendwohlfahrtsgesetz (ZustVJwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1976 (BayRS 2162–2–A),
- 4. die Verordnung über die Einrichtung einer zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts vom 26. Mai 1977 (GVBl S. 319, BayRS 2162–1–2–A).

Art. 61

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des RGSW

Das Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über Regelungen im Sozialwesen – RGSW – (BayRS 2170–7–A) mit neuer Artikelfolge neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 18. Juni 1993

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82 Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Die Herstellung erfolgt aus $100\,\%$ Altpapier.

 $\textbf{Herstellung und Vertrieb:} \ \text{Max Schick GmbH}, \ \text{Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 M\"{u}nchen 82, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung:} \ \text{Postgiroamt M\"{u}nchen, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80}$

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand. ISSN 0005-7134